

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/6/18 30b210/97x, 50b65/98i, 10b57/05x, 60b155/08z

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.06.1997

Norm

ABGB §918 IVa ABGB §1380 H ZPO §204 G

Rechtssatz

Verpflichtet sich eine Partei in einem gerichtlichen Vergleich zur Zahlung eines Geldbetrages Zug-um-Zug gegen Lieferung eines Gegenstandes, kann sie unter den Voraussetzungen des § 918 ABGB auch dann von dem damit vereinbarten Vertrag zurücktreten, wenn sie sich ein solches Rücktrittsrecht nicht vorbehalten hatte (Ablehnung von EvBl 1966/131).

Entscheidungstexte

• 3 Ob 210/97x

Entscheidungstext OGH 18.06.1997 3 Ob 210/97x

Veröff: SZ 70/120

• 5 Ob 65/98i

Entscheidungstext OGH 21.04.1998 5 Ob 65/98i

• 1 Ob 57/05x

Entscheidungstext OGH 12.04.2005 1 Ob 57/05x

Auch; Beisatz: Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob die im Austauschverhältnis stehenden Leistungen Zugum-Zug abzuwickeln sind. Ein Rücktritt von einem gerichtlichen Vergleich gemäß § 918 ABGB ist jedenfalls dann möglich, wenn die im Vergleich vereinbarten Leistungspflichten der Parteien synallagmatisch verknüpft sind. (T1); Beisatz: Hier: Rücktrittsrecht nach § 21 Abs 1 KO. (T2)

• 6 Ob 155/08z

Entscheidungstext OGH 01.10.2008 6 Ob 155/08z

Vgl; Beisatz: Das Rücktrittsrecht muss in einem solchen Fall weder ausdrücklich noch konkludent vorbehalten worden sein. (T3); Beisatz: Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob die im Austauschverhältnis stehenden Leistungen Zug-um-Zug abzuwickeln sind. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107787

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$ www. jusline. at